

14. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührenordnung der Stadt Aachen vom 13.12.2000

Es wird bestätigt, dass die 14. Änderungssatzung der Friedhofsgebührenordnung dem Dringlichkeitsbeschluss vom 30.06.2020 entspricht und alle Verfahrensvorschriften bei dessen Zustandekommen beachtet worden sind. Es ist nach § 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung NRW verfahren worden.

Diese 14. Änderungssatzung ist ordnungsgemäß zustande gekommen. Entsprechend wird hiermit die Bekanntmachung angeordnet.

Die vorstehende 14. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührenordnung der Stadt Aachen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Aachen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Aachen, den 30.06.2020

Grehling

Stadtkämmerin als allgemeine Vertreterin